

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Papas Fliesen- und Natursteine ltd.

1. Anzuwendendes Recht

1.1 Es gilt deutsches Recht.

1.2 Es gelten - vorbehaltlich anders lautender individualvertraglicher Vereinbarungen - ausschließlich diese Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglich vereinbarte Leistung an diesen vorbehaltlos erbringt.

1.3 Bei allen Bauleistungen gilt die "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen" (VOB Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung als in den Vertrag einbezogen, soweit der Auftrag durch einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Bauleistungen sind Leistungen durch die ein Bauwerk geschaffen, erhalten oder geändert wird.

2. Vertragsschluss

Die Angebote des Auftragnehmers sind frei bleibend. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers beim Auftraggeber zustande.

3. Preise

3.1 Eine Preisbindung des Angebots besteht lediglich im Hinblick auf die Einzelpreise, nicht aber auf die Mengenschätzung. Eine Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich eingebrachten Massen. Die Massenermittlung erfolgt durch Aufmaß.

3.2 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich ab unserem Lager zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Steuer.

3.3 Bei Warenkäufen hat die Zahlung bei Übergabe des Materials in bar zu erfolgen

3.4 Bei Werklieferungsverträgen ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagszahlungen - entsprechend § 16 Absatz 1 Nr. 1 VOB Teil B - nach Herstellung des zu liefernden Gegenstandes zu verlangen. Für Verbraucher als Auftraggeber gilt: Soweit kein individueller Zahlungsplan vereinbart ist, können für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses Abschlagszahlungen verlangt werden. Wesentliche Mängel berechtigen nur zum Einbehalt in Höhe des zweifachen voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwandes.

4. Lieferzeiten/Ausführungsfristen/Leistungsort

4.1 Der Fristlauf der vertraglich vereinbarten Liefer- oder Ausführungsfristen beginnt nicht vor Zurverfügungstellung aller notwendigen technischen Daten und Informationen durch den Auftraggeber.

4.2 Bei Werklieferungs- und Kaufverträgen ist grundsätzlich eine Holschuld im Sinne des § 269 I BGB vereinbart. Wird dennoch eine Versendung auf Anweisung des Auftraggebers vorgenommen, so betrifft dies - entsprechend §§ 269 III, 447 I BGB - nicht den Leistungsort, es sei denn etwas anderes wird ausdrücklich individualvertraglich vereinbart.

4.3 Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gelten die in Aussicht gestellten Ausführungs- und Lieferfristen vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, das heißt, die Haftung des Auftragnehmers für eine verspätete, mangelhafte oder unterbliebene Lieferung im Rahmen des Deckungsgeschäfts ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten hat oder verbindliche Ausführungsfristen ausdrücklich schriftlich zugesichert hat.

4.4 Ist der Auftraggeber Unternehmer und handelt es sich um einen Werklieferungs- oder Kaufvertrag, so gelten die in Aussicht gestellten Lieferfristen vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.5 Ist der Auftraggeber Verbraucher und wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Ausführungsfrist um die Dauer der Verzögerung.

4.6 Ist die VOB Teil B nicht entsprechend Ziffer 1.3 einbezogen, so hat der Auftragnehmer das Recht, wenn ihm eine Ausführung oder Lieferung aufgrund von Ereignissen, die nicht aus der Risikosphäre des Auftragnehmers stammen, unmöglich oder unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Auftraggeber die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich schriftlich anzeigt.

5. Technische Hinweise

5.1 Es werden ausschließlich CE-Zertifizierte Waren, die den derzeit gültigen europäischen Standards für Baustoffe entsprechen, verwendet.

5.2 Muster von Natursteinen sind unverbindlich und können nur als Durchschnittsmuster das allgemeine Aussehen des Steines zeigen. Natursteinmaterialien weisen sowohl Schwankungen in Struktur und Farbe auf als auch Verschiedenartigkeiten in der Körnung, Flecken, Oberfläche und Sauberkeit der Politur. Diese natürlichen Unterschiede und Schwankungen der Natursteinmaterialien stellen keinen Sachmangel dar, sondern entsprechen gerade der vereinbarten Beschaffenheit als Naturstein. Aufgrund dieser dem Material innewohnenden Eigenschaften sind im Rahmen einer mängelfreien Lieferung und Verarbeitung von buntem Marmor das sach- und fachgerechte Kittens sowie die Verstärkung durch Klammern, Schienen und Dübel zulässig und entsprechen den Regeln der Baukunst.

5.3 Bei keramischen Fliesen und Platten - auch hoher Güte - können bedingt durch den Fertigungsprozess Glasurrisse sowie geringe Form- und Farbabweichungen auftreten. Diese stellen, sofern sie das Gesamtbild bei sachgemäßer und fachgerechter Verlegung nicht beeinträchtigen, weder Qualitäts- noch Schönheitsfehler und somit keine Sachmängel dar.

5.4 Mindestmengenberechnung beträgt bei allen Naturstein Zuschnitten pro Werkstück:

Länge 100 cm, Breite 20 cm, Fläche 0,20 qm, bei Bearbeitungen jeweils 100 cm.

5.5 Bei Bauleistungen hat der Auftraggeber technische Hilfsmittel, wie einen Baustromanschluss, Baustrom, Wasser sowie Gerüste etc. - soweit notwendig - dem Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die notwendigen technischen Hilfsmittel zur Ausführung der Bauleistung bei Vertragsschluss zu informieren.

6. Gewährleistung

6.1 Ist die VOB/B nicht entsprechend Ziffer 1.3 einbezogen, so sind offensichtliche Mängel der zu verbauenden oder zu liefernden Werkstoffe innerhalb 14 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden, soweit der jeweilige Mangel so offen zutage liegt, dass er auch einem nicht fachkundigen Durchschnittskunden ohne

besondere Aufmerksamkeit aufgefallen wäre.

6.2 Bei Bauleistungen die der Auftragnehmer gegenüber einem Verbraucher erbringt, hat der Auftraggeber bei berechtigten Mängelrügen die Wahl, entweder die mangelhafte Werkleistung nachzubessern oder das Werk neu herzustellen. Solange die Nacherfüllung des Auftragnehmers nicht fehlgeschlagen ist, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Minderung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ist eine Nachbesserung oder Nachlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber Minderung verlangen. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Werkvertrag nach § 634 Nr. 3 BGB ist ausgeschlossen.

7. Zahlung

7.1 Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungen statt, angenommen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.2 Im Fall einer Mahnung entsteht eine Gebühr in Höhe von 5,00 €, deren Zahlungspflicht lediglich bei der ersten Mahnung nicht besteht, sofern diese erst verzugsbegründend ist.

7.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten bzw. Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, alle offen stehenden, auch gestundeten, Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall nicht ausgeführter Abrechnungsaufträge und SEPA-Einzugsermächtigungen. In diesem Fall entfallen eventuell vereinbarte Skonti und Rabatte.

7.4 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindungen sind ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an Leistungsgegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen (Kaufpreis/Werklohn, Transportvergütung, Verzugszinsen, sonstiger Verzugschaden, etc.) aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfändgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

8.3 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

8.4 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder dem, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

8.5 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

8.6 Für Vertragsverhältnisse mit Unternehmern gelten die nachfolgenden Regelungen ergänzend:

8.6.1 Ein Kontokorrentvorbehalt gilt als vereinbart. Die gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich aller Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum des Auftragnehmers.

8.6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verwerten; er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages - einschließlich Umsatzsteuer - ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verwertet worden ist. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung nach § 305 I Nr. 1 InsO gestellt ist, kein Scheck oder Wechselprotest oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so ist der Auftragnehmer berechtigt, zu verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner offenlegt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.

8.6.3 Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß 8.6.2 ist der Auftraggeber auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten.

8.6.4 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

9. Schadensersatz

Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder betreffen die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wesentlichen Vertragspflichten.

10. Urheberrechte

An Kostenveranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

11. Gerichtsstand

Der Geschäftssitz des Auftragnehmers ist ausschließlicher Gerichtsstand soweit der Auftraggeber Unternehmer ist. Das Gleiche gilt, wenn ein Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klage im Ausland hat. Es wird insoweit ausdrücklich auf Art. 23 EuGVO verwiesen.